

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 23/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mendel S [REDACTED],
[REDACTED] Drive, W [REDACTED] /Canada,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Korn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter gelangt anhand medizinischer Gutachten, die im Erst- und Angleichungsverfahren erstattet worden sind, zu dem Ergebnis, daß bei dem Kläger keine mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführenden Schäden an Körper oder Gesundheit bestehen.

Das Berufungsurteil bietet keinen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG). Der Tatrichter war rechtlich nicht verpflichtet, den Kläger im Angleichungsverfahren erneut untersuchen zu lassen. Der von der Beschwerde erhobene Vorwurf

- 3 -

der Verletzung der Aufklärungspflicht rechtfertigt nicht die
Eulassung der Revision (vgl. BGH RnW 1967, 378 Nr. 27; 281
Nr. 33; 431).

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)